

# Marktordnung

## Präambel

Aufgrund der §§ 67, 68, 145 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.87, zuletzt geändert durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 28.06.1990 (BGBl. S. 1221) und des § 5 (1) der Kommunalverfassung (GBl. I Nr. 28 S. 255) hat die Stadtverordnetenversammlung von Ostritz in ihrer Sitzung am 28. November 1991 folgende

## **Marktordnung für die Stadt Ostritz**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festsetzung von Jahrmärkten und des Wochenmarkttag**

- (1) Für die Stadt Ostritz wird die Kirmes und der Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt festgesetzt.
- (2) Der Mittwoch wird als Wochenmarkttag festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Markort**

Die im § 1 genannten Märkte werde auf dem Marktplatz, auf der rathausseitigen Hälfte oder auf dem Gelände Sportplatz/Spielplatz an der Klosterstraße abgehalten.

### **§ 3**

#### **Betriebszeiten**

- (1) Der Kirmesmarkt wird am Wochenende jeweils nach dem 14.09. des jeweiligen Jahres abgehalten. Die Dauer des Marktverkehrs wird jeweils auf 14 bis 20 Uhr (Freitag bis Sonntag) festgelegt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird am Freitag und Sonnabend vor dem 2. Adventssonntag abgehalten. Die Dauer des Marktverkehrs wird jeweils auf 14 - 18 Uhr festgelegt.
- (3) Am Wochenmarkttag beginnt der Marktverkehr um 8.00 Uhr und endet 18.00 Uhr.

### **§ 4**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Die Gegenstände des Marktverkehrs zum Wochenmarkt regelt § 68 der Gewerbeordnung
- (2) Die Gegenstände des Marktverkehrs zum Wochenmarkt regelt § 67 der Gewerbeordnung sowie § 2 (1) des Gaststättengesetzes. Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören:
  - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
  - b) Blumengebinde, Kranzgebilde, Kunststoffblumen
  - c) Fabrikate deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen in der Landwirtschaft gehören mit Ausschluss der geistigen Getränke.
  - d) Frische Lebensmittel aller Arten
  - e) Textilien
  - f) Holz-, Stroh- und Töpferwaren, soweit sie dem Charakter dieser Gegend entsprechen

## **§ 5**

### **Zulassung, Platzanweisung, Platzbehaftung**

- (1) Schausteller und sonstige Gewerbetreibende bedürfen der Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich - unter genauer Angabe der Platzgröße und der Art des Gewerbes - zu beantragen.
- (2) Den zugelassenen Bewerbern wird durch den Beauftragten der Stadtverwaltung der ihnen zugedachte Platz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Nach Möglichkeit werden regelmäßig erscheinenden Gewerbetreibenden die gleichen Standplätze zugewiesen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen innerhalb der Marktzeit nur den ihnen zugewiesenen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen.
- (4) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde freigegeben worden sind.

## **§ 6**

### **Sicherheit und Ordnung**

- (1) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbau und Aufstellen von Verkaufsständen usw. darf erst nach erfolgter Zuweisung des Platzes durch den Beauftragten der Stadtverwaltung Ostritz begonnen werden.
- (2) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten werden. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Frontlinie hinaus aufgestellt werden.
- (3) Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse in deutlicher Schrift an seinem Stand oder Verkaufswagen anzubringen. Alle Waren sind ordnungsgemäß auszuzeichnen.
- (4) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.
- (5) Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer, insbesondere das überlaute Anbieten und Ausrufen von Waren mittels Verstärkeranlagen oder eine Behinderung des allgemeinen Marktverkehrs ist verboten. Die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes sind zu beachten.
- (6) Während des Marktverkehrs ist die Lautstärke der Musikinstrumente und Übertragungsanlagen so zu regeln, daß der sonstige Marktverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
- (7) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktgewerbetreibenden sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (8) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind nicht gestattet.
- (9) In den Verkaufsständen und Schaubuden darf kein offenes Licht gebrannt und keine offene Feuerstelle angelegt werden.  
Jeder Markttreibende hat ausreichend Feuerlöschgeräte bereitzuhalten.
- (10) Die Marktstandsinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verkaufsstand und die unmittelbare Umgebung Reingehalten werden.
- (11) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von dem Beauftragten der Stadtverwaltung Ostritz des Marktes verwiesen werden.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Standinhaber ist verpflichtet, mindestens eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (3) Die Marktgewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen werden Marktstandsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stadt Ostritz erhoben.
- (2) Die Kosten, die bei der Bereitstellung des jeweiligen Marktstandes der Stadt Ostritz entstehen, werden auf den Nutzer des Marktstandes umgelegt.
- (3) Die über Einrichtung der Marktstandsgebühren ausgehändigte Quittung ist dem Beauftragten der Stadt Ostritz auf dessen Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 9 Marktaufsicht**

- (1) Der Marktverkehr wird von einem Beauftragten der Stadt Ostritz beaufsichtigt. Die Marktgewerbetreibenden haben den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.
- (2) Die Marktgewerbetreibenden haben sich auf Verlangen über Personen und Wohnort auszuweisen und jede sachdienliche Auskunft zu geben. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Anstöße gegen diese Marktordnung werden, soweit sie nicht durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung oder anderer Gesetze oder Vorschriften mit Strafe bedroht sind, mit einer Verwahrung oder einem Bußgeld bis zu 500 DM geahndet.

## **§ 11 Zuständigkeit**

Diese Satzung ist für alle festgesetzten Jahrmärkte nach § 68 Gewerbeordnung, dem Wochenmarkt nach § 67 Gewerbeordnung und sinngemäß für alle Volksfeste nach § 60 b der Gewerbeordnung, die auf dem Territorium der Stadt Ostritz abgehalten werden, geltendes Recht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostritz, den 29.11.1991

Bürgermeister  
Vallentin